

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:
4 AnwG 19/09

Rechtskräftig
seit dem 08. 09. 2010
Berlin, den 01. 11. 2010
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Schulz

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
kanzlei/sässig: [REDACTED] Berlin,

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.09.2010, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender
als Beisitzer

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Angeschuldigter
als Pflichtverteidiger
als Protokollführer

[REDACTED]
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt [REDACTED] wird wegen Verstoßes gegen die Pflichten, fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und eine Geldbuße von 9.000,00 € verhängt.

Rechtsanwalt [REDACTED] trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 116, 114 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, Abs. 2, 43 BRAO i. V. m. §§ 266 Abs. 1 StGB, 43a Abs. 5 BRAO, 11 Abs. 1 BORA, § 197 BRAO.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gem. § 116 BRAO i.V.m. § 267 Abs. 4 S. 1, 2 StPO)

- I. Rechtsanwalt [REDACTED] ist am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Nach dem Jurastudium an der Freien Universität Berlin und dem Bestehen der ersten iuristischen Staatsprüfung absolvierte er den Referendariatsdienst im Kammergerichtsbezirk. Am 22.08.1980 bestand Rechtsanwalt [REDACTED] die zweite iuristische (große) Staatsprüfung und ist seit dem 19.12.1980 in Berlin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen; seit dem 13.01.1986 besitzt er auch die Zulassung bei dem Kammergericht. Am 18.07.1991 erhielt er die Bestellung zum Notar. Seit 15.06.2001 führt er seine Kanzlei in der [REDACTED] in [REDACTED] Berlin. Nach eigenen Angaben ist er verheiratet, hat zwei Kinder im Alter von [REDACTED] und [REDACTED] Jahren. Für das ältere Kind zahlt er monatlich Unterhalt in Höhe von 500,00 €, für das jüngere Kind leistet er Naturalunterhalt. Zu seinem Einkommen gibt er an, dass sein Auskommen „O.K.“ sei und seit 2001 seine Kanzlei in eigenen Räumlichkeiten betreibe, so dass er keine Miete zahlen müsse.
 - II. Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich nicht vorbelastet.
-
- III. Rechtsanwalt [REDACTED] hat an der Hauptverhandlung teilgenommen, die u.a. aufgrund seiner geständigen Einlassung sowie der Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zu folgenden Feststellungen geführt hat:
 1. Der Rechtsanwalt vertrat seit September 1999 in einer Unfallangelegenheit die Interessen der Zeugin [REDACTED]. Für diese sollte Schadensersatz gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallsgegners geltend gemacht werden. Zur teilweisen Regulierung wurden dem Rechtsanwalt am 11. September 2000 und 07. Dezember

2000 Verrechnungsschecks über 1.187,69 DM sowie 12.000,00 DM übersandt, die der Rechtsanwalt zur Gutschrift auf für ihn geführte Konten einreichte.

Den Gegenwert der Schecks i.H.v. insgesamt 13.187,69 kehrte er erst am 23.04.2001 weisungsgemäß an die Eltern seiner damaligen Mandantin aus.

2. Zur teilweisen Abgeltung der Ansprüche seiner Mandantin überwies der Haftpflichtversicherer am 29.03.2001 dem Rechtsanwalt einen weiteren Betrag in Höhe von 80.225,61 DM. Hierdurch entstand ein Guthaben auf sein Konto in Höhe von 66.0808,89 DM. Über das ihm zugegangene Fremdgeld verfügte der seinerzeit über einen Kontokorrentkredit i.H.v. maximal 50.000,00 DM verfügende Rechtsanwalt bis zum 19.09.2001, als sein Geschäftskonto ein Debet von 48.909,75 DM aufwies, zur Bestreiten seiner laufenden beruflichen Unkosten, ohne aufgrund eigener flüssiger Mittel zu dem jederzeitigen Ersatz des Fremdgeldes in der Lage zu sein. Die Auskehrung des Fremdgelds in Höhe von 80.225,61 DM erfolgte erst am 07.12.2001 weisungsgemäß durch Überweisung auf das Konto der Eltern der ehemaligen Mandantin.

3. Die Versicherung kündigte am 05.02.2003 an, weitere 20.000,00 € zu überweisen. Dieses Schreiben wurde an die Zeugin [REDACTED] nicht weitergeleitet. Der Betrag von € 20.000,00 wurde am 10.02.2003 auf dem Konto des Rechtsanwalts gutgeschrieben. Der Rechtsanwalt kehrte das ihm zugegangene Fremdgeld, über dessen Eingang er die Zeugin [REDACTED] nicht unterrichtete, nicht unverzüglich aus. Überweisungen erfolgten erst am 08.04.2008 sowie 12.08.2008 in Höhe von € 5.781,83 bzw. € 14.316,17 und erst nachdem die Zeugin nachgefragt hatte und nachdem Mahnbescheidsverfahren gegen ihn eingeleitet worden waren.

Dieser Sachverhalt ist von Rechtsanwalt [REDACTED] eingeräumt worden. Seine Einlassung, dass eine neue Mandatierung durch den Vater der ehemaligen Mandantin erfolgt sei, wurde durch den Zeugen [REDACTED] bestätigt. Das Angebot, wegen der verspäteten Auszahlung einen Ausgleich zu zahlen, wurde gegenüber den Zeugen im Termin wiederholt.

Der Rechtsanwalt erklärte die verspätete Auszahlung damit, dass er damals seine Bürogemeinschaft aufgelöst habe und im Umzug begriffen gewesen sei. Schließlich habe ihm die Bank seinen Überziehungskredit von heute auf morgen von 50.000 DM auf 20.000 DM reduziert. Bei der Zahlung in Höhe von € 20.000,00 sei aufgrund eines Büroversehens die Einnahme von seinen Angestellten nicht in der Akte vermerkt worden. Schließlich sei er krank gewesen, so dass es erst 2008 zu einer Auszahlung kam.

IV. Rechtsanwalt [REDACTED] hat sich mehrerer Verstöße gegen seine anwaltliche Pflichten schuldig gemacht:

1. Zum einem steht fest, dass der Rechtsanwalt, gegen die sich aus § 43 a Abs. 5 Satz 2 BRAO ergebende Verpflichtung verstoßen hat, fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

Die Sorgfaltspflicht des Anwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert *„aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seine Stellung als Organ der Rechtspflege“* (so schon die Begründung des Gesetzesentwurf vgl. BT-Drucks 12/4993 S.28)

Nach dem Schutz der individuellen Mandanteninteressen wird insbesondere auch das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität eines Anwalts in allen Geldangelegenheiten durch § 43a Abs. 5 BRAO geschützt. Die Einhaltung u.a. dieser anwaltlichen Sorgfaltspflichten hat *„herausragende Bedeutung für das Gemeinwohl“* (Eylmann in: Henssler Prütting BRAO 2.A. § 43a Rn 170). Nur wenn Rechtsanwälte elementare Pflichten im Umgang mit fremdem Vermögen beachten, werden sie in ihrer Position als Organ der Rechtspflege ihrer Stellung, die sie im Allgemeininteressen wahrzunehmen haben, gerecht. Daraus folgt, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen (§43 a Abs. 5 insbesondere S. 2 BRAO) von der Rechtsanwaltskammer und auch von

der Anwaltsgerichtsbarkeit (vgl. Niedersächsischer AGH U.v. 21.01.2008 – AGH 1/07) entsprechend streng und unnachgiebig geahndet werden müssen. Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, neben der allgemeinen Verpflichtung, dass der Rechtsanwalt sich „der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen hat, welche die Stellung der Rechtsanwalts erfordert.“ (§ 43 BRAO), in § 43 a Abs. 5 BRAO diesen Grundsatz hinsichtlich Vorschüssen bzw. Fremdgeldern noch einmal ausdrücklich zu formulieren.

2. Des weiteren verletzt der Rechtsanwalt in der Regel bei vorsätzlich begangenen Straftaten in beruflichen Bereich zugleich Berufspflichten. (Feurich/Weylan 7. A § 43 BROA Rn 11). So werden bei verletzten Straftatbeständen wie Veruntreuung gleichzeitig die Grundpflichten des Rechtsanwalts verletzt. (Hartung in: Hartung Römermann § 43 BRAO Rnd. 14). Zumindest im Fall 2. in dem der Rechtsanwalt sein überzogenes Konto durch die Überweisung ins Plus brachte, erfolgte ein Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht. Eine strafrechtliche Verurteilung unterblieb wegen Verjährung des Verstoßes, eine berufsrechtliche Ahndung war wegen der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen.
3. Auch die Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 BORA betreffen wesentliche Pflichten des Rechtsanwalts (Scharmer in: Hartung/Römermann 4. A. § 11 Rnd.4). Selbst ohne eine entsprechende Normierung würden die genannten Pflichten bereits unmittelbar aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 666, 675 BGB) folgen. Selbstverständlich ist der Mandant als Auftraggeber über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen in seiner Angelegenheit zu unterrichten und zwar unverzüglich. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben, auch seine Anfragen sind unverzüglich zu beantworten. Diese Benachrichtigungen müssen unverzüglich und eigentlich ohne Aufforderung durch den Mandanten erfolgen. Spätestens wenn der Mandant selbst Anfragen an den Rechtsanwalt richtet, sind diese wenigstens unverzüglich zu beantworten.

- V. Bei der Strafzumessung hat die Kammer zunächst zugunsten des Rechtsanwalts dessen umfassend geständigen Angaben, dass er sich bei der ehemaligen Mandantin und dem Zeugen entschuldigt hat und zugesagt hat, eine Abrechnung zu erteilen und Zinsen für die verspätete Auszahlung zahlen zu wollen, berücksichtigt. Nach wie vor besteht ein Vertrauensverhältnis zu dem Zeugen [REDACTED], der ihn immer noch mandatiert hat. Ferner sprechen für den Rechtsanwalt, dass er bei seiner 30 jährigen Tätigkeit keine Vorbelastungen aufzuweisen hat und sich nach seinen Angaben seine wirtschaftlichen Verhältnisse wieder stabilisiert haben. Schließlich ist seit dem Vorfall eine längere Zeit vergangen, ohne dass neue Belastungen bekannt geworden sind.

Demgegenüber konnte zu Lasten des Rechtsanwalts nicht unberücksichtigt bleiben die Höhe der nicht ausgezahlten Fremdgelder und auch der lange Zeitraum zwischen Eingang der letzten Zahlung am 10.02.2003 und der Auszahlungen am 08.04. und 12.08.2008. Auch hat der Rechtsanwalt noch immer keine Endabrechnung über die eingegangenen Gelder erteilt, was erledigt hätte werden können. Schließlich bleiben trotz der geständigen Einlassung die genauen Beweggründe für das Verhalten des Rechtsanwalts im unklaren. Die Handakte des Rechtsanwalts zeigt, dass Schreiben der Versicherung vorsätzlich nicht weitergeleitet wurden, um die genauen Zahlungseingänge der ehemaligen Mandantin gegenüber zu verschleiern.

Angesichts der Schwere des Verstoßes wären in diesem Fall auch gravierende anwaltsgerichtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen gewesen, nämlich das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu sein oder auch die

Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Letztendlich konnte jedoch im Hinblick auf das Geständnis und auch der lange Zeit seit der Pflichtverletzung ein Verweis mit einer Geldbuße in Höhe von € 9.000,00 als angemessene Ahndung angesetzt werden, welche erforderlich waren, um den Rechtsanwalt in Zukunft zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Die Geldbuße berücksichtigt die vom Rechtsanwalt angegebene derzeitige Einkommenssituation, die dieser mit als "in Ordnung" bezeichnet hat.

Herr Rechtsanwalt [REDACTED] hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 Abs. 1 BRAO.

Wendt

Wendt

Büsch

Büsch

Möllmann

Möllmann



Beglaubigt
Berlin, den 20. Nov 2010
Der Vorsitzende:
Wendt